

Wichtige Hinweise für Mandanten

Das Gesetz schreibt Richtern, Anwälten und Parteien vor, alles zu tun, um Prozesse zügig abzuwickeln. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, drohen erhebliche Rechtsnachteile. Folgende Regeln müssen daher im gerichtlichen Verfahren streng beachtet werden:

- Der gesamte Sachverhalt und alle Beweismittel (Zeugen, Urkunden u. a.) sind bei Auftragserteilung –in jedem Fall aber vor Klageerhebung– möglichst in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Setzt das Gericht Fristen, muss der Anwalt die Stellungnahme seines Mandanten so rechtzeitig erhalten, dass alle erforderlichen Erklärungen innerhalb der Frist gegenüber dem Gericht schriftlich abgegeben werden können. Gleiches gilt auch bei von der Gegenseite (auch Gegenanwälten) und Behörden gesetzten Fristen und Beleganforderungen.
- Erhält der Mandant Schreiben, Beschlüsse, Urteile oder sonstige Zustellungen direkt von einem Gericht (einer Behörde, einem Rechtsanwalt oder der Gegenseite) sind diese –mit Ausnahme reiner Zahlungsaufforderungen– umgehend an den Rechtsanwalt weiterzuleiten.

Es erfolgt hiermit Belehrung:

- Das Gericht muss verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel nicht mehr berücksichtigen.
- Das Gericht wird in zweiter Instanz Tatsachen und Beweismittel in aller Regel nicht mehr berücksichtigen, wenn diese bereits in erster Instanz vorgebracht werden können.
- In arbeitsgerichtlichen Verfahren ist erster Instanz eine Erstattung der entstehenden Kosten ausgeschlossen.
- Im Laufe gerichtlicher Unterhaltsverfahren besteht gem. § 235 Abs. 3 FamG die Pflicht zur ungefragten Information bei Änderung der Umstände (Einkünfte, Vermögen, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse). Die Änderungen sind dem Anwalt möglichst umgehend mitzuteilen.
- Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, in jeder Phase des gerichtlichen Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Insbesondere bei mündlichen Verhandlungen sollten Sie sich darauf einstellen, dass eine Erledigung des Rechtsstreits durch einen Vergleich / eine Vereinbarung möglich und oft auch sinnvoll ist und sich vor der Verhandlung Gedanken darüber machen, inwieweit Sie bereit sind, Zugeständnisse zu machen. Wird das gerichtliche Verfahren durch einen Vergleich beendet, gibt es eine Ermäßigung der Gerichtskosten, es fällt eine weitere Rechtsanwaltsgebühr (1,0 Einigungsgebühr) an. Unter Umständen kann ein gerichtlicher Vergleich steuerrechtliche Konsequenzen haben. Bitte erkundigen Sie sich daher rechtzeitig vorher bei Ihrem **Steuerberater** nach möglichen steuerlichen Auswirkungen.
- Mit Überlassung der email-Adresse durch den Mandanten wird dessen Einverständnis hinsichtlich einer Kommunikation per email vorausgesetzt. Wird dies vom Mandanten **nicht** gewünscht, genügt ein schriftlicher Widerspruch. Die Kommunikation mit dem Mandanten erfolgt über einen deutschen e-mail-Anbieter (Telekom) und ohne Nutzung einer cloud.
- Der anwaltlichen Vergütungsberechnung für die Beratung, die außergerichtliche und gerichtliche Interessenswahrnehmung sind weder Betragsrahmen- noch Festgebühren zu Grunde zu legen. Vielmehr sind die Gebühren nach dem Gegenstandswert zu berechnen (Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAO).
- Auch bei bewilligter Verfahrens-/Prozesskostenhilfe müssen die Rechtsanwaltskosten des Prozessgegners nach dem Grad des Unterliegens im Rechtsstreit getragen werden.
- Aus dem Rechtsstreit erlangte Zahlungen sind für die Verfahrenskostenhilfe einzusetzen (Einsatz der erstrittenen Zahlung aufgrund des Rechtsstreits: § 120a Abs. 3 ZPO verpflichtet das Gericht nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einer sonstigen Beendigung des Verfahrens zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Die bedürftige Partei hat grundsätzlich größere Geldzahlungen, die ihr aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines Vergleichs zufließen, **zur Prozessfinanzierung** einzusetzen. Diese Beträge sind zur Deckung der Verfahrenskosten einzusetzen. Eine bedürftige Partei, die durch das gerichtliche Verfahren einen Geldbetrag erstritten hat, darf nicht besser gestellt werden als eine bemittelte Partei, die ohne ein solches gerichtliches Verfahren entsprechende Geldbeträge zur Verfügung hatte).
- Seit 01.01.2014 besteht nach § 120 a Abs. 2 S. 1 ZPO die Verpflichtung für die Partei, der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Änderung der Anschrift dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (im laufenden Verfahren und vier Jahre nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens). Gemäß § 124 I Ziff. 4 ZPO soll das Gericht die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe aufheben, wenn die Partei ihre Mitteilungspflicht absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit verletzt hat.
- Der Mandant ist daher bei Inanspruchnahme von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe verpflichtet, seinen Rechtsanwalt bis zu vier Jahre nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens unaufgefordert und unverzüglich seine neue Anschrift mitzuteilen, da auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens Anfragen des Gerichts über den Prozessbevollmächtigten erfolgen.
- Beratungshilfeanträge gemäß § 6 Abs. 2, S. 2 BerHG müssen seit 01.08.2013 **innerhalb von vier Wochen** nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden (Eingang bei Gericht!). Sofern der Beratungshilfeantrag vom Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden soll, muss dieser unterschrieben spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit mit den

erforderlichen Einkommens- und Vermögensnachweisen dem Rechtsanwalt vorgelegt werden. Wird Beratungshilfe aufgrund verspäteten Eingangs vom Gericht nicht bewilligt, werden die gesetzlichen Gebühren geschuldet (sh. Ziffer 6). Bei Bewilligung von Beratungshilfe ist lediglich ein Eigenanteil von **15,00 €** zu leisten.

- Die schriftlichen Handakten werden in der Regel sechs Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Spätestens mit Beendigung des Mandats bzw. Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sind Originaldokumente nach vorheriger Terminvereinbarung in der Kanzlei abzuholen, die der Anwalt vom Mandanten erhalten oder für den Mandanten in Empfang genommen hat.
- Für Verbraucher besteht bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt die kostenfreie Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle (Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon +49(0)30/2844417-0, www.s-d-r.org oder Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel.-Nr.: 089/532944-51).

Datenschutz

Die fallbezogenen Daten müssen nach steuer- und berufsrechtlichen Vorschriften in der Regel mindestens 10 Jahre bzw. 7 Jahre lang gespeichert werden. **Die Daten dürfen von mir nicht an Dritte weitergegeben werden**, es sei denn, dies ist für Mandatsbearbeitung erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO ist für die Mandatsbearbeitung erforderlich. Mit Überlassung Ihrer Daten willigen Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein. **Wenn Sie der Verarbeitung widersprechen ist eine Mandatsbearbeitung nicht möglich.**

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Widerspruchsrecht zur Datenverarbeitung

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Direktwerbung erfolgt von unserer Seite nicht.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine email an RA-Kecht@t-online.de.